

Brüssel, den 14. Juli 2020 (OR. en)

9651/20

EF 144 ECOFIN 601 DELACT 85

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juli 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 4892 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4892 final.

Anl.: C(2020) 4892 final

9651/20 /ar



Brüssel, den 14.7.2020 C(2020) 4892 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 25 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden "EMIR-Verordnung") wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Kriterien festgelegt werden, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bei der Feststellung, ob eine zentrale Gegenpartei (im Folgenden "CCP") aus einem Drittstaat für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, anzuwenden sind.

Dieser delegierte Rechtsakt wird gemäß Artikel 82 der EMIR-Verordnung erlassen, wonach die Kommission vor dem Erlass eines solchen Rechtsakts bestrebt ist, die ESMA zu konsultieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Am 3. Mai 2019 übermittelte die Kommission der ESMA ein erstes Ersuchen um Stellungnahme ("technische Empfehlung") zu einem delegierten Rechtsakt der Kommission zur Spezifizierung der in Artikel 25 Absatz 2a Unterabsatz 2 der EMIR-Verordnung genannten Kriterien. Die ESMA führte vom 29. Mai 2019 bis zum 29. Juli 2019 eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf der technischen Empfehlung durch. Die nicht vertraulichen Konsultationsbeiträge wurden auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die ESMA übermittelte der Kommission ihre technische Empfehlung am 11. November 2019. Die auf der Grundlage dieses Mandats erhaltene technische Empfehlung greift der endgültigen Entscheidung der Kommission, die in diesem Bereich autonom handelt, nicht vor.

Am 21. Oktober 2019 konsultierte die Kommission die Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) zum vorläufigen Inhalt dieses delegierten Rechtsakts. Der EGESC gehören Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, des Sekretariats des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments und der ESMA an.

Im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts für einen vierwöchigen Konsultationszeitraum vom 11. Juni bis zum 9. Juli 2020 auf dem Portal "Bessere Rechtsetzung" veröffentlicht. Es gingen zehn Antworten ein, die auf dem Portal "Bessere Rechtsetzung" abgerufen werden können. Neben den über das Portal "Bessere Rechtsetzung" eingegangenen Rückmeldungen erhielt die Kommission auch mehrere vertrauliche Antworten. Auch die ESMA lieferte ein weiteres technisches Feedback.

Standpunkte der Interessenträger

Bei der Konsultation der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (EGESC) zum vorläufigen Inhalt dieses delegierten Rechtsakts unterstützten die Mitgliedstaaten den Ansatz der Kommission und schlugen einige Änderungen vor, um die Bewertung der ESMA besser zu strukturieren und bei der Bestimmung der Systemrelevanz eine bessere Vorhersehbarkeit zu gewährleisten.

_

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12445-Systemic-importance-of-third-country-central-counterparties

Die Rückmeldungen zur Konsultation der ESMA sowie andere Ad-hoc-Beiträge lieferten der Kommission ein breites Spektrum an Ansichten zum Inhalt des delegierten Rechtsakts. Dabei wurde insbesondere auf Mängel hinsichtlich der Vorhersehbarkeit und der Verhältnismäßigkeit hingewiesen und hervorgehoben, dass der Bezug zur Union stärker herausgestellt werden müsse.

Notwendigkeit einer gewissen Vorhersehbarkeit

Die Interessenträger haben sich für einen gestrafften Satz von Indikatoren ausgesprochen, der eine angemessene Vorhersehbarkeit der Ergebnisse bieten kann.

Erstens betonten die Interessenträger die Notwendigkeit, sich auf eine begrenzte Anzahl von Indikatoren zu konzentrieren. Einige äußerten Bedenken, dass ein breites Spektrum von Indikatoren der ESMA zu viel Flexibilität bieten und die Anzahl von Drittstaaten-CCPs, die als Tier 2-CCP einzustufen sind, verfälschen würde. Mehrere Interessenträger forderten mehr Einzelheiten zur Frage, wie die ESMA feststellt, ob eine CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, indem sie sämtliche nachstehenden Kriterien prüft. Einige Interessenträger waren der Ansicht, dass nicht alle Indikatoren für die Bewertung der Systemrelevanz aussagekräftig seien und dass die für einige vorgeschlagene Indikatoren bereitgestellten Informationen CCPs und ihre Geschäftstätigkeit ganz allgemein beträfen und somit weniger relevant seien.

Zweitens sollte die Liste der Indikatoren nach Auffassung der Interessenträger die Feststellung der Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs für die Union vereinfachen. Die Interessenträger wiesen ferner darauf hin, dass Drittstaaten-CCPs nicht in der Lage seien, die Wahrscheinlichkeit, als Tier 2-CCP eingestuft zu werden, vorab zu bewerten, und dass der Entscheidungsprozess nicht transparent sei. In diesem Zusammenhang äußerten einige Interessenträger Bedenken hinsichtlich der Flexibilität, über die die ESMA bei der Bewertung aufgrund der Tatsache verfügen könnte, dass sie beispielsweise bestimmte Aspekte der Indikatoren in Erwägung ziehen "kann" und die Möglichkeit hat, auch Indikatoren, die im delegierten Rechtsakt nicht spezifiziert sind, in Erwägung zu ziehen.

Daher ersuchten die Interessenträger um weitere Informationen darüber, wie die Indikatoren bewertet werden sollen, und fragten, ob es Schwellenwerte, Benchmarks oder anderweitige Hinweise gebe, die eine faire und einheitliche Anwendung der Kriterien für die Bestimmung der Systemrelevanz gewährleisten. Auch hier besteht die Sorge, dass es für Drittstaaten-CCPs schwierig ist, Rechtssicherheit zu erhalten. Aus diesem Grund forderten die Interessenträger, in dieser Hinsicht für mehr Klarheit und damit für mehr Sicherheit zu sorgen. In der EGESC unterstützten die Mitgliedstaaten die Verwendung quantitativer Indikatoren, um Drittstaaten-CCPs eine bessere Vorhersehbarkeit zu bieten, und befürworteten die Fokussierung der ESMA-Ressourcen auf Drittstaaten-CCPs, die für die EU potenziell mehr Systemrelevanz haben.

Gewährleistung von Verhältnismäßigkeit durch Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands

In einigen Antworten wurden Bedenken hinsichtlich des Umfangs der für die Bewertung der Indikatoren verlangten Informationen geäußert. Die Interessenträger wiesen darauf hin, dass nicht klar ersichtlich sei, wie die Erhebung einer solch großen Menge an Informationen die Bewertung der Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs für die Union ermöglichen würde. Diese Interessenträger waren zudem der Ansicht, dass die Bereitstellung von Informationen in einem solchen Umfang nicht nötig sei und kleinere Drittstaaten-CCPs übermäßig belaste. Nach Hinweis eines Interessenträgers könnte dies dazu führen, dass Drittstaaten-CCPs der ESMA mehr Informationen zur Verfügung stellen müssen als EU-CCPs.

Das Hauptanliegen der Interessenträger bestand darin, dass Drittstaaten-CCPs möglicherweise davon abgehalten werden, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen, da dies angesichts des Umfangs und der Granularität der erforderlichen Informationen zu aufwendig wäre. Die Interessenträger schlugen verschiedene Optionen für Informationspflichten im Zusammenhang mit der Bestimmung der Systemrelevanz vor, darunter:

- eine erste Bewertung anhand quantifizierbarer Indikatoren mit direkter Relevanz für die Auswirkungen des Ausfalls einer Drittstaaten-CCP auf die Finanzstabilität der EU, z.B. Risikopositionen, die EU-Mitglieder gegenüber der Drittstaaten-CCP halten, und der Betrag der von der Drittstaaten-CCP gehaltenen EU-Währungen. Wird das potenzielle Systemrisiko als hoch erachtet, so könnten in einem zweiten Schritt Eigentumsstruktur und alternative Clearingdienste bewertet werden. Dieser Ansatz wurde im Rahmen der EGESC mit Mitgliedstaaten erprobt und von diesen unterstützt;
- eine De-minimis-Ausnahme für kleinere Drittstaaten-CCPs, wodurch Drittstaaten-CCPs, die kein Clearing in einer Währung der Union oder ihrer Mitgliedstaaten durchführen, von der Bewertung ausgenommen werden;
- Erstellung einer Rangfolge der Indikatoren nach ihrer Bedeutung für die Bewertung der Systemrelevanz, um zu ermitteln, welche Indikatoren für die Bewertung besonders wichtig sind;
- im Falle bereits anerkannter Drittstaaten-CCPs Nutzung von Informationen, die der ESMA über die betreffende Drittstaaten-CCP bereits vorliegen, da sich einige dieser Informationen mit den Informationen überschneiden würden, die eine anerkannte Drittstaaten-CCP in ihrem Antrag auf Anerkennung bereits vorgelegt hat;
- soweit möglich, Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen zur Bewertung der Kriterien. Dieser Ansatz wurde im Rahmen der EGESC mit Mitgliedstaaten erprobt und von diesen unterstützt;
- Heranziehen von bestehenden Risikobewertungen und Offenlegungen, die sich an den CPMI-IOSCO-Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen orientieren. Dieser Ansatz wurde im Rahmen der EGESC mit Mitgliedstaaten erprobt und von diesen unterstützt.

Einige Interessenträger betonten ferner, dass Drittstaaten-CCPs sehr umfangreiche Informationen bereitstellen müssen und dass diese wahrscheinlich auch geschäftliche und andere sensible Informationen umfassen. Daher vertraten einige Interessenträger die Ansicht, dass die übermittelten Informationen vertraulich behandelt werden müssen.

Klare Darstellung des Bezugs zur Union

Einige Interessenträger betonten, dass der Bezug einer Drittstaaten-CCP zur Union oder zu einem ihrer Mitgliedstaaten der EMIR-Verordnung zufolge auf der Grundlage ihrer Clearingtätigkeiten belegt sein müsse. Ein Interessenträger war der Ansicht, dass bei allen Indikatoren ein klarer Bezug zur EU hergestellt werden müsse, um die Relevanz der betreffenden CCP für die EU eindeutig bestimmen zu können. Die Interessenträger unterstrichen die Risiken im Zusammenhang mit Bewertungsindikatoren ohne klaren Bezug zur Union und wiesen auf die Gefahr fehlerhafter Ergebnisse hin, weil auch Drittstaaten-CCPs ohne Systemrelevanz für die Union infolge der Erfassung mittels zu allgemein ausgelegter Indikatoren als systemrelevant eingestuft werden könnten.

Mehrere Interessenträger waren der Ansicht, dass der Bezug zur Union bei bestimmten Indikatoren durch Verweis auf Unionswährungen erfasst und die Bewertung auf Fälle

beschränkt werden sollte, in denen z. B. die geclearten Instrumente, zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Zahlungsverpflichtungen auf eine Unionswährung lauten. Ein Interessenträger schlug vor, das Systemrisiko eindeutig in Verbindung mit Risikopositionen in Unionswährungen und gegenüber in der EU ansässigen Finanzinstituten zu definieren. Ein anderer Interessenträger wies jedoch darauf hin, dass Unionswährungen für die Union zwar relevant seien, bei der Bewertung der Systemrelevanz einer Drittstaaten-CCP für die Union aber auch Drittstaatenwährungen eine wichtige Rolle spielen können.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission muss die fünf in Artikel 25 Absatz 2a der EMIR-Verordnung genannten qualitativen Kriterien für die Bestimmung der Systemrelevanz näher spezifizieren. Die ESMA muss diese Kriterien bei der Bestimmung des Ausmaßes des Systemrisikos berücksichtigen, das von einer Drittstaaten-CCP für die EU oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten ausgeht. Dazu gehören: i) Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit der CCP; ii) die Auswirkungen, die der Ausfall oder eine Unterbrechung der Tätigkeit der CCP hätte: iii) die Struktur der Clearingmitglieder der CCP; iv) alternative Clearingdienste von anderen CCPs; v) die Beziehungen der CCP, ihre wechselseitigen Abhängigkeiten oder sonstigen Interaktionen. Bei der Bestimmung der Systemrelevanz einer Drittstaaten-CCP muss die ESMA all diese Kriterien bewerten, wobei keines von ihnen allein ausschlaggebend ist.

Technische Empfehlung der ESMA

In ihrer technischen Empfehlung schlug die ESMA eine Reihe von Indikatoren zur weiteren Spezifizierung der Kriterien vor, anhand deren beurteilt wird, ob eine Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird.

Die Kommission hat alle Eingaben, die sie erhalten hat, umfassend berücksichtigt, einschließlich der technischen Empfehlung der ESMA und der Antworten auf die öffentliche Konsultation der ESMA, der Rückmeldungen in der EGESC sowie anderer Beiträge von Interessenträgern an die Kommission.

Diese delegierte Verordnung weicht jedoch insofern von der technischen Empfehlung der ESMA ab, als sie den Ansatz der ESMA, wie nachstehend beschrieben, strafft und vereinfacht. Diese Abweichungen dienen dem Ziel, die Verhältnismäßigkeit des delegierten Rechtsakts und die Vorhersehbarkeit für Drittstaaten-CCPs weiter zu verbessern, den in der EMIR-Verordnung geforderten Bezug zur EU zu klären und den Verwaltungsaufwand sowie die Kosten für Drittstaaten-CCPs zu verringern.

Die technische Empfehlung der ESMA wird von einer Folgenabschätzung begleitet. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Abweichungen der Kommission darauf abzielen, den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Drittstaaten-CCPs im Vergleich zur technischen Empfehlung der ESMA weiter zu verringern, hat die Kommission keine eigene Folgenabschätzung erstellt. In Abschnitt 3 werden jedoch die positiven und negativen Auswirkungen der von der Kommission eingeführten Änderungen bewertet sowie Kosten und Nutzen der vorgeschlagenen Maßnahmen analysiert.

Quantitative Daten zum Abschnitt Kosten und Nutzen sind jedoch aus mehreren Gründen nur in begrenztem Umfang verfügbar. Erstens ist der Großteil der der Kommission zur Verfügung stehenden Daten vertraulich und kann nicht reproduziert werden. Zweitens ersuchte die ESMA im Rahmen ihrer öffentlichen Konsultation zwar um quantitative Daten, erhielt jedoch nur sehr begrenzte Rückmeldungen. Drittens sind die Unterschiede bei Drittstaaten-CCPs so groß, dass die Kosten (und Nutzen) der Änderungen erheblich variieren, wobei es z. B. eine

Rolle spielt, wie viele Informationen bereits öffentlich verfügbar sind oder der ESMA zur Verfügung gestellt wurden oder welche Größe und Komplexität eine Drittstaaten-CCP hat.

In ihrer technischen Empfehlung nennt die ESMA drei Optionen:

Option 1	Weitere Spezifizierung der Kriterien durch Festlegung eines vollständigen Satzes von Indikatoren mit einer detaillierten Liste der von den einzelnen Indikatoren zu erfassenden Aspekte.
Option 2	Weitere Spezifizierung der Kriterien durch Festlegung einer geringeren Anzahl von Indikatoren, die eine begrenzte Anzahl von Aspekten abdecken.
Option 3	Weitere Spezifizierung der Kriterien durch Festlegung eines vollständigen Satzes von "grundsatzbasierten" Indikatoren, die jeweils darauf abzielen, ihr Ziel durch Erhebung relevanter Daten bei der betreffenden CCP zu erreichen.

Nach Auffassung der ESMA birgt Option 1 die Gefahr einer unverhältnismäßigen Anwendung der Indikatoren auf alle Drittstaaten-CCPs und würde Option 2 es der ESMA nicht ermöglichen, alle relevanten Daten zu erfassen, was dazu führen könnte, dass die Bewertung der Systemrelevanz einer CCP für die EU oder einen ihrer Mitgliedstaaten eingeschränkt wäre. Die ESMA empfiehlt daher Option 3.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der von der ESMA vorgeschlagene Ansatz verfeinert und die Indikatoren weiter spezifiziert werden müssen, um mehr Klarheit darüber zu schaffen, welche Informationen von Drittstaaten-CCPs vorlegt und von der ESMA bewertet werden sollten.

Bei der Spezifizierung der Kriterien, die von der ESMA bei der Bestimmung der Systemrelevanz zu bewerten sind, hat die Kommission den übergeordneten Grundsätzen der Vorhersehbarkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für CCPs, die naturgemäß kein Systemrisiko für die Union darstellen, so weit wie möglich minimiert.

Verhältnismäßigkeit

Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aller Interessenträger darum bemüht, bei der Bestimmung der Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs zu einem verhältnismäßigen Ansatz zu finden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass einigen der zu bewertenden Elemente Vorrang eingeräumt werden muss, ohne jedoch von der expliziten Anforderung, dass alle Kriterien bewertet werden müssen und keines der Kriterien alleine ausschlaggebend sein sollte, abzurücken.

Daher schlägt die Kommission vor, den von der ESMA in ihrer technischen Empfehlung vorgeschlagenen Ansatz weiter zu verfeinern, indem die vorgeschlagenen Indikatoren gestrafft und grundlegende Informationen klar von Elementen getrennt werden, die nur für CCPs relevant sind, bei denen grundsätzlich eher davon auszugehen ist, dass sie ein Systemrisiko für die EU oder einen ihrer Mitgliedstaaten darstellen. Daher werden nach diesem Ansatz alle Drittstaaten-CCPs verpflichtet sein, bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Bestimmung der Systemrelevanz zu ermöglichen. Drittstaaten-CCPs, bei denen bestimmte quantitative Indikatoren erfüllt sind und die Grenze zwischen Tier 1/Tier 2 daher nicht so eindeutig ist, müssten automatisch

zusätzliche Informationen vorlegen, um bei der Bestimmung der Systemrelevanz eine strengere Bewertung zu ermöglichen. Die ESMA müsste daher zunächst diese quantitativen Indikatoren bewerten, um zu bestimmen, welche Informationen von einer Drittstaaten-CCP verlangt werden.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass viele der grundlegenden Informationen und auch einige der erforderlichen detaillierteren Informationen bereits öffentlich zugänglich sind. Daher wird erwartet, dass sich die ESMA – soweit möglich – auf Daten stützt, die z. B. über CPMI-IOSCO-Offenlegungen öffentlich zugänglich sind oder – bei bereits anerkannten Drittstaaten-CCPs – der ESMA schon vorliegen.

So hätte die ESMA Zugang zu allen für die Bestimmung der Systemrelevanz erforderlichen Informationen und würde gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für Drittstaaten-CCPs erheblich verringert.

Vorhersehbarkeit

Die Kommission führt drei objektive Indikatoren ein, um die Bestimmung der Systemrelevanz einfacher und verhältnismäßiger zu machen, und trägt somit den Rückmeldungen von Interessenträgern Rechnung, die mehr Vorhersehbarkeit gefordert haben. Jedes Kriterium wird in eine Reihe grundlegender Elemente und in stärker detaillierte Informationen unterteilt, die die ESMA nur dann bewerten sollte, wenn einer der objektiven Indikatoren erfüllt ist. Diese objektiven Indikatoren sind:

- i) das Clearing von auf Unionswährungen lautenden Finanzinstrumenten durch die CCP oder ein geplantes Clearing solcher Instrumente;
- ii) die von einer CCP gesammelten aggregierten Mittel, die von Clearingmitgliedern mit Sitz in der Union/einem Mitgliedstaat oder von Tochterunternehmen von Unternehmen mit Sitz in der Union/einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden;
- iii) die höchste Zahlungsverpflichtung, die bei Ausfall eines oder zweier der größten einzelnen Clearingmitglieder unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen anfiele².

Der erste Indikator würde in zwei Teilbereiche aufgeteilt, um zwischen Kategorien von Finanzinstrumenten, die nicht ohne Weiteres vergleichbar sind, zu unterscheiden: Dies sind zum einen Wertpapiergeschäfte (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und Derivatgeschäfte, die auf einem geregelten Markt oder einem Drittlandsmarkt, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, ausgeführt werden, und zum anderen OTC-Derivate.

Für diese Indikatoren wurden quantitative Schwellenwerte festgelegt, die auf den der Kommission vorliegenden Daten basieren. Diese Schwellenwerte hindern die ESMA nicht an der Bestimmung der Systemrelevanz und stehen im Einklang mit der EMIR-Verordnung, da sie für sich genommen nicht ausschlaggebend sind. Sind diese Schwellenwerte bei einer Drittstaaten-CCP erfüllt, wird davon ausgegangen, dass diese wahrscheinlich keine Tier 1-CCP ist; sie kann nach weiterer Analyse aber immer noch als solche bestimmt werden.

Diese Änderungen machen die Bestimmung der Systemrelevanz besser vorhersehbar und effizienter.

Bezug zur EU

-

Nach allgemeinem Verständnis gemäß den CPMI-IOSCO-Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen.

Die Kommission hat sich darum bemüht, den EU-Bezug verschiedener Indikatoren und ihre Relevanz für die Bewertung der Systemrelevanz einer Drittstaaten-CCP für die EU zu klären. Alle quantitativen Indikatoren, die die Bestimmung der Systemrelevanz besser vorhersehbar machen sollen, beziehen sich entweder auf die Tätigkeit von EU-Clearingmitgliedern und EU-Kunden der CCP oder auf die Tätigkeiten der CCP mit auf EU-Währungen lautenden Instrumenten. Darüber hinaus sollen die Elemente zur Spezifizierung der Kriterien generell so bewertet werden, dass die Auswirkungen der CCP auf die Finanzstabilität der Union deutlich werden

.

3.1 Kosten-Nutzen-Analyse

Durch die Einführung eines zweistufigen Ansatzes für die Bestimmung der Systemrelevanz und die Möglichkeit, dass sich die ESMA so weit wie möglich entweder auf öffentlich zugängliche Daten oder auf bereits in ihrem Besitz befindliche Daten stützen kann, werden im Rahmen der von der Kommission gewählten Option die Kosten für die ESMA sowie für Drittstaaten-CCPs, die im Hinblick auf ihre Anerkennung bewertet werden oder deren Anerkennung neu überprüft wird, begrenzt.

Die Kosten für die ESMA dürften niedriger sein als nach dem von der ESMA vorgeschlagenen Ansatz, da die ESMA bei CCPs, die nicht durch die mit dieser Verordnung eingeführten quantitativen Indikatoren erfasst werden, nur einen begrenzten Datensatz bewerten muss.

Zwar könnten Kosten entstehen, da sich die ESMA nicht ausschließlich auf neue Informationen von Drittstaaten-CCPs verlassen darf, sondern sich auf öffentlich zugängliche Daten oder ihr bereits vorliegende Informationen stützen muss. Dies bedeutet, dass die ESMA möglicherweise prüfen muss, welche Informationen bereits verfügbar sind, und dafür gegebenenfalls mehr Ressourcen benötigt.

Gleichzeitig wurde jedoch die Menge der zu erhebenden und zu analysierenden Informationen deutlich gestrafft. Dies dürfte die von der ESMA zur Bestimmung der Systemrelevanz benötigten Ressourcen verringern und zu einer Fokussierung auf Drittstaaten-CCPs führen, die grundsätzlich eher Tier 2-CCPs sind. Die Ressourcen könnten weiter reduziert werden, wenn öffentlich verfügbare oder vorhandene Informationen genutzt werden, die aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in einem relativ standardisierten und vergleichbaren Format bereitgestellt werden. Zudem dürften die Informationen bzw. die Qualität der bereitgestellten Daten dadurch wahrscheinlich weniger infrage gestellt werden.

Auch die Kosten für Drittstaaten-CCPs dürften niedriger sein. Erstens wird die Menge der bereitzustellenden Informationen deutlich verringert, da bestimmte zusätzliche Informationen nur für CCPs mit potenziell höherer Systemrelevanz erforderlich wären. Dies bedeutet deutlich weniger Kosten für CCPs, die weniger systemrelevant sind. Zweitens wird von der ESMA erwartet, dass sie Daten verwendet, die öffentlich oder anderweitig bereits verfügbar sind. Dies dürfte theoretisch die Kosten für alle Drittstaaten-CCPs weiter senken. Die Modalitäten für die Erhebung dieser Informationen sollten allerdings im technischen Regulierungsstandard der ESMA zu den Informationen, die der ESMA im Hinblick auf die Anerkennung einer CCP zu übermitteln sind, genauer festgelegt werden³. Drittens wird aufgrund der Tatsache, dass die ESMA (u. a. dank des verhältnismäßigeren Ansatzes) voraussichtlich weniger Ressourcen für die Bestimmung der Systemrelevanz benötigen wird,

-

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien.

auch die Höhe der Gebühren für die erstmalige Anerkennung einer Drittstaaten-CCP sinken, da diese Gebühr die Bestimmung der Systemrelevanz von Drittstaaten-CCPs einschließt.

3.2 Verhältnismäßigkeit

Diese Verordnung dient der Spezifizierung der Kriterien, die die ESMA bei der Bewertung einer Drittstaaten-CCP, sei es im Rahmen der erstmaligen Anerkennung oder der Überprüfung einer bestehenden Entscheidung über die Anerkennung gemäß der EMIR-Verordnung, zu berücksichtigen hat. Mit dieser Verordnung wird der Aufwand für nicht systemrelevante CCPs, die nur unbedingt notwendige Informationen bereitstellen müssen, verringert und gleichzeitig die ESMA in die Lage versetzt, innerhalb des gestrafften Verfahrens ihre Ressourcen zu priorisieren und rasche Entscheidungen über die Bestimmung der Systemrelevanz zu treffen.

Die vorliegende Verordnung gewährleistet also die verhältnismäßige Anwendung der EMIR-Vorschriften und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

3.3 Subsidiarität

Die EMIR-Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Rechtsgrundlage für die EMIR-Verordnung ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und jede Änderung daran hätte dieselbe Rechtsgrundlage.

In der EMIR-Verordnung ist der Aufsichtsrahmen für Drittstaaten-CCPs festgelegt, die Clearingdienste für in der EU niedergelassene Clearingmitglieder oder Handelsplätze erbringen. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Aufsichtsbehörden können systemische Risiken, die durch stark integrierte und verflochtene CCPs entstehen, deren Tätigkeiten grenzüberschreitender Natur sind und damit über den Anwendungsbereich nationaler Vorschriften hinausgehen, nicht alleine auflösen. Zudem können die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden systemische Risiken, die von Drittstaaten-CCPs ausgehen und die Finanzstabilität der EU insgesamt beeinträchtigen können, nicht alleine angehen.

Die Ziele der EMIR-Verordnung, d. h. die Erhöhung der Sicherheit und Effizienz von CCPs durch Festlegung einheitlicher Vorschriften für die Ausübung ihrer Tätigkeiten, können von den Mitgliedstaaten allein nicht in ausreichendem Maß erreicht werden und lassen sich daher angesichts des Umfangs der Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 EUV besser auf Unionsebene verwirklichen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung enthält Vorschriften zur Spezifizierung der Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte.

- In Artikel 1 wird eine Reihe von Kernelementen festgelegt, die die ESMA bei der Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der CCP gemäß Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe a bewerten wird. Ferner wird eine Reihe zusätzlicher Elemente für die Bewertung von CCPs definiert, bei denen einer oder mehrere der in Artikel 6 aufgeführten quantitativen Indikatoren erfüllt sind.
- In Artikel 2 wird eine Reihe von Kernelementen festgelegt, die die ESMA bei der Bewertung der Auswirkungen, die der Ausfall oder eine Unterbrechung der Tätigkeit der CCP hätte, gemäß Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe b berücksichtigen wird.

Ferner wird eine Reihe zusätzlicher Elemente für die Bewertung von CCPs definiert, bei denen einer oder mehrere der in Artikel 6 aufgeführten quantitativen Indikatoren erfüllt sind.

- In Artikel 3 wird eine Reihe von Kernelementen festgelegt, die die ESMA bei der Berücksichtigung der Struktur der Clearingmitglieder der CCP gemäß Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe c berücksichtigen wird. Ferner wird eine Reihe zusätzlicher Elemente für die Bewertung von CCPs definiert, bei denen einer oder mehrere der in Artikel 6 aufgeführten quantitativen Indikatoren erfüllt sind.
- In Artikel 4 wird eine Reihe von Kernelementen festgelegt, die die ESMA bei der Bewertung alternativer Clearingdienste anderer CCPs gemäß Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe d berücksichtigen wird. Ferner wird eine Reihe zusätzlicher Elemente für die Bewertung von CCPs definiert, bei denen einer oder mehrere der in Artikel 6 aufgeführten quantitativen Indikatoren erfüllt sind.
- In Artikel 5 wird eine Reihe von Kernelementen festgelegt, die die ESMA bei der Bewertung der Beziehungen der CCP, ihrer wechselseitigen Abhängigkeiten oder sonstigen Interaktionen gemäß Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe e berücksichtigen wird. Ferner wird eine Reihe zusätzlicher Elemente für die Bewertung von CCPs definiert, bei denen einer oder mehrere der in Artikel 6 aufgeführten quantitativen Indikatoren erfüllt sind.
- In Artikel 6 werden quantitative Indikatoren festgelegt, anhand deren die ESMA das Risiko von in der Union niedergelassenen Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber Drittstaaten-CCPs abschätzen kann.
- Artikel 7 legt fest, wann der Rechtsakt in Kraft tritt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2a Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Bewertung des Systemrisikos, das von einer Drittstaaten-CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten ausgeht, sollte die ESMA ihre Entscheidung über die Anerkennung einer Drittstaaten-CCP als Tier 1-CCP oder Tier 2-CCP auf eine Reihe objektiver quantitativer und qualitativer Kriterien stützen. Sie sollte ferner den Bedingungen Rechnung tragen, unter denen die Kommission ihren Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen hat. Insbesondere muss die ESMA bei der Bewertung des Risikoprofils einer Drittstaaten-CCP objektive und transparente quantitative Tätigkeitsindikatoren für Geschäfte heranziehen, die zum Zeitpunkt der Bewertung in Bezug auf in der Union ansässige Clearingteilnehmer getätigt werden oder auf Unionswährungen lauten. Zwar muss die ESMA die Geschäfte der CCP ganzheitlich prüfen, doch sollte ihre Bewertung das Risiko widerspiegeln, das von der betreffenden CCP für die Finanzstabilität der Union ausgehen könnte.
- (2) Bei der Festlegung der Kriterien, die die ESMA bei der Bestimmung der Systemrelevanz einer Drittstaaten-CCP zu berücksichtigen hat, sollten die Art der von der CCP geclearten Geschäfte, einschließlich ihrer Komplexität, ihres Risikoprofils und ihrer durchschnittlichen Fälligkeit, sowie die Transparenz und Liquidität der betreffenden Märkte und der Umfang, in dem die Clearingtätigkeiten der CCP auf Euro oder andere Unionswährungen lauten, berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist bei bestimmten auf geregelten Märkten in Drittstaaten notierten und gehandelten Produkten, wie landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf Märkten, die weitgehend inländische nichtfinanzielle Gegenparteien im betreffenden Drittstaat bedienen, die ihre Geschäftsrisiken über solche Kontrakte steuern, aufgrund ihrer spezifischen Merkmale nur eine schwache systemische Verflechtung mit dem übrigen Finanzsystem und deshalb ein vernachlässigbares Risiko für Clearingmitglieder und Handelsplätze in der Union gegeben.

- (3) Die Länder, in denen die CCP tätig ist, der Umfang der von ihr erbrachten Dienstleistungen, die Merkmale der von ihr geclearten Finanzinstrumente sowie die geclearten Volumen sind objektive Indikatoren für die Komplexität der Geschäftstätigkeit der CCP. Bei der Prüfung des in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kriteriums sollte die ESMA daher die Eigentums-, Geschäfts- und Unternehmensstruktur der CCP sowie das Spektrum, die Art und die Komplexität der von der CCP angebotenen Clearingdienste sowie den Umfang berücksichtigen, in dem diese Dienstleistungen für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Kunden (im Folgenden "Clearingteilnehmer") von Bedeutung sind. Auch wenn die Systemrelevanz einer CCP ganzheitlich zu bewerten ist, sollte die ESMA in besonderem Maße berücksichtigen, welcher Anteil der Geschäftstätigkeiten der CCP auf Unionswährungen lautet und welcher Anteil ihrer Geschäftstätigkeiten auf in der Union niedergelassene Clearingteilnehmer zurückzuführen ist. Bei CCPs, die mit höherer Wahrscheinlichkeit Systemrelevanz für die Union haben, ist es wichtig, dass die ESMA bei der Feststellung einer möglichen Gefährdung der Interessen der Union die Struktur und die Eigentumsverhältnisse der Gruppe bewertet, der die CCP möglicherweise angehört. Darüber hinaus sollten auch die Tiefe, Liquidität und Transparenz der von einer solchen CCP bedienten Märkte bewertet werden, damit die ESMA das Risiko für in der Union niedergelassene Clearingmitglieder im Falle von Ausfall-Auktionen besser erfassen kann.
- (4) Das Kapital der CCP und die von den Clearingteilnehmern gebundenen Finanzmittel sowie die Art und die Merkmale der von ihnen gestellten Sicherheiten sind wesentliche Elemente, die bei der Prüfung, wie gut eine CCP in der Lage ist, einer nachteiligen Entwicklung standzuhalten, zu berücksichtigen sind. Daher sollte die ESMA bei der Bewertung des Kriteriums nach Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sich einen Überblick über die Finanzmittel verschaffen, die der CCP im Falle eines Ausfalls- oder anderen Ereignisses zur Verfügung stehen. Die ESMA sollte auch prüfen, ob es sich um besicherte, unbesicherte, gebundene, nicht gebundene, kapitalgedeckte oder nicht kapitalgedeckte Mittel handelt, und die Mittel berücksichtigen, die von der CCP eingesetzt werden, um Rechtssicherheit und Vertrauen in Bezug auf die von ihr abgewickelte Zahlungen und die ihr gestellten Sicherheiten zu schaffen. Schließlich sollte die ESMA das die Art und die Auswirkungen eines Vorhandensein. Sanierungs-Wiederherstellungsrahmens für CCPs im Rechtsraum, in dem die CCP, die die Anerkennung beantragt, tätig ist, berücksichtigen. Solche Sanierungs- und Wiederherstellungsrahmen sollten anhand international vereinbarter Leitlinien und Schlüsselmerkmale bewertet werden. Bei der Betrachtung des Abwicklungs- und des Liquiditätsrisikos sollte die ESMA besonders auf wahrscheinlich systemrelevante CCPs achten und prüfen, wie sicher der Liquiditätszugang dieser CCPs ist und welche Liquiditätsengpässe für Unionswährungen bestehen. Zwar können die Distributed-Ledger-Technologie oder andere neue Technologien die Sicherheit von Zahlungen und Abwicklungen wahrscheinlich verbessern, doch sollte die ESMA zusätzlichen Risiken, die von diesen Technologien für die CCP ausgehen können, insbesondere Cyberrisiken, Rechnung tragen.
- (5) Die Art der Bedingungen, die eine CCP auferlegt, damit Clearingteilnehmer ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und die Verflechtungen zwischen diesen Clearingteilnehmern haben Auswirkungen auf die Art und Weise, in der eine CCP durch ein ungünstiges Ereignis im Zusammenhang mit diesen Teilnehmern beeinträchtigt werden kann. Daher sollte die ESMA bei der Bewertung des in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten

Kriteriums so weit wie möglich die Identität der Clearingteilnehmer der CCP bestimmen, insbesondere wenn die CCP Dienstleistungen für in der Union niedergelassene Clearingteilnehmer erbringt. Die ESMA sollte ferner den relevanten Marktanteil oder die relative Bedeutung von Clearingteilnehmern oder Gruppen von Clearingteilnehmern dieser CCP bestimmen. Soweit dies für eine Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Struktur der Clearingmitglieder erforderlich ist, sollte die ESMA die Bedingungen und Optionen bewerten, unter denen die CCP Zugang zu ihren Clearingdiensten gewährt. Bei CCPs, die für die Union wahrscheinlich Systemrelevanz haben, sollte die ESMA bewerten, ob die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die eine CCP ihren Clearingmitgliedern auferlegt, ausreichend streng sind.

- (6) Im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit einer CCP müssen sich die Clearingteilnehmer möglicherweise direkt oder indirekt auf die Erbringung ähnlicher oder identischer Dienstleistungen durch andere CCPs verlassen. Um die relative Bedeutung der CCP, die die Anerkennung beantragt, beurteilen zu können, sollte die ESMA daher bei der Bewertung des Kriteriums nach Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestimmen, ob Clearingteilnehmer einige oder alle von der betreffenden CCP erbrachten Clearingdienste durch Dienstleistungen anderer CCPs ersetzen können, insbesondere wenn diese alternativen CCPs in der Union zugelassen oder anerkannt sind. Wenn in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Kunden bestimmte clearingpflichtige Produkte nur durch eine Drittstaaten-CCP clearen lassen können, sollte die ESMA die Systemrelevanz dieser CCP besonders sorgfältig prüfen.
- (7) CCPs können in vielerlei Hinsicht mit anderen Finanzinfrastrukturen wie anderen CCPs oder Zentralverwahrern verbunden sein. Eine Störung dieser Verbindungen kann sich nachteilig auf das Funktionieren der CCP auswirken. Daher sollte die ESMA bei der Bewertung des Kriteriums nach Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 prüfen, in welchem Umfang die CCP in einer Art und Weise mit anderen Finanzmarktinfrastrukturen oder Finanzinstituten verbunden ist, die sich auf die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten auswirken könnte. Dabei sollte die ESMA Verbindungen und wechselseitigen Abhängigkeiten mit in der Union ansässigen Unternehmen besondere Aufmerksamkeit widmen. Schließlich sollte die ESMA die Art der von der CCP ausgelagerten Dienstleistungen und das Risiko, das solche Vereinbarungen im Falle einer etwaigen Unterbrechung oder Beeinträchtigung für die CCP darstellen könnten, ermitteln und bewerten.
- (8) Wenn anhand objektiver quantitativer Indikatoren eine signifikante Risikoexponierung von in der Union niedergelassenen Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber einer CCP ermittelt wurde, sollte die ESMA für jedes Kriterium zusätzliche Elemente bewerten. Je mehr Indikatoren bei einer CCP erfüllt sind, desto wahrscheinlicher wird die ESMA zu dem Schluss kommen, dass die betreffende CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat.
- (9) Diese delegierte Verordnung sollte umgehend in Kraft treten, um eine möglichst schnelle Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2099 zu gewährleisten –

Artikel 1

Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit einer CCP

- (1) Die ESMA bewertet das in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Kriterium anhand folgender Elemente:
 - a) die Länder, in denen die CCP Dienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt;
 - b) der Umfang, in dem die CCP zusätzlich zu Clearingdiensten weitere Dienstleistungen erbringt;
 - c) die Art der von der CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente;
 - d) das Bestehen einer Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für die von der CCP geclearten oder zu clearenden Finanzinstrumente;
 - e) die von einer CCP im Laufe eines Jahres im Durchschnitt geclearten Werte auf folgenden Ebenen:
 - i) auf Ebene der CCP;
 - ii) auf Ebene jedes Clearingmitglieds, das in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe ist;
 - iii) auf Ebene der Clearingmitglieder, die außerhalb der Union niedergelassen oder nicht Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, wenn ein Clearing im Namen von in der Union niedergelassenen Kunden und indirekten Kunden erfolgt, als aggregierter Wert;
 - f) den Abschluss einer Bewertung ihres Risikoprofils auf der Grundlage international vereinbarter Standards oder einer anderweitigen Bewertung durch die CCP sowie die angewandte Methodik und das Ergebnis der Bewertung.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe e bewertet die ESMA die folgenden Werte getrennt:
 - a) bei Wertpapiergeschäften (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365) den Wert offener Positionen;
 - b) bei Derivatgeschäften auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU den Wert der offenen Positionen oder des Umsatzes;
 - c) bei außerbörslich gehandelten (OTC-) Derivatgeschäften den ausstehenden Brutto- und Netto-Nominalwert.

Diese Werte werden nach Währung und Anlageklasse bewertet.

- (3) Findet einer der in Artikel 6 genannten Indikatoren Anwendung, so bewertet die ESMA zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen die folgenden Elemente:
 - a) die Eigentümerstruktur der CCP;

- b) bei CCPs, die derselben Gruppe angehören wie eine andere Finanzmarktinfrastruktur, z.B. eine andere CCP oder eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, die Unternehmensstruktur der Gruppe, der die CCP angehört;
- c) die Erbringung von Clearingdiensten für in der Union niedergelassene Kunden oder indirekte Kunden über außerhalb der Union niedergelassene Clearingmitglieder;
- d) Art, Tiefe und Liquidität der bedienten Märkte und Umfang der für Marktteilnehmer verfügbaren Informationen über angemessene Preisdaten sowie allgemein anerkannte und zuverlässige Preisquellen;
- e) Veröffentlichung von Kursofferten, Vorhandels- und Briefkursen sowie der Tiefe von Handelsinteressen;
- f) Veröffentlichung von Nachhandelspreis, Volumen und Zeit der inner- und außerhalb der von der CCP bedienten Märkte ausgeführten oder abgeschlossenen Geschäfte.

Artikel 2

Auswirkungen des Ausfalls oder einer Unterbrechung der Tätigkeit einer CCP

- (1) Die ESMA bewertet das in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Kriterium anhand folgender Elemente:
 - a) Kapital der CCP, einschließlich einbehaltener Gewinne und Rücklagen;
 - b) Art und Betrag der von der CCP akzeptierten und gehaltenen Sicherheiten, angewandte Abschläge und entsprechende Abschlagmethodik, Währungen, auf die die Sicherheiten lauten, und Umfang, in dem die Sicherheiten durch in der Union niedergelassene Unternehmen oder Unternehmen, die Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, gestellt werden;
 - c) Höchstbetrag der Einschusszahlungen, die die CCP über einen Zeitraum von 365 Tagen vor der Bewertung durch die ESMA an einem einzigen Tag entgegengenommen hat;
 - d) Höchstbetrag der Einschusszahlungen, die die CCP über einen Zeitraum von 365 Tagen vor der Bewertung durch die ESMA an einem einzigen Tag von jedem Clearingmitglied, das in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe ist, entgegengenommen hat, aufgeschlüsselt nach Anlageklassen oder gegebenenfalls nach getrennten Ausfallfonds;
 - e) gegebenenfalls für jeden Ausfallfonds der CCP die maximalen Beiträge zum Ausfallfonds, die von der CCP über einen Zeitraum von 365 Tagen vor der Bewertung durch die ESMA an einem einzigen Tag verlangt und gehalten werden;
 - f) gegebenenfalls für jeden Ausfallfonds der CCP die maximalen Beiträge zum Ausfallfonds, die von der CCP über einen Zeitraum von 365 Tagen vor der Bewertung durch die ESMA an einem einzigen Tag verlangt und gehalten werden, und zwar von jedem Clearingmitglied, das in der Union niedergelassen

- oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe ist;
- g) geschätzte höchste Zahlungsverpflichtung, die bei Ausfall eines oder zweier der größten einzelnen Clearingmitglieder (und ihrer Konzerngesellschaften) unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen an einem einzigen Tag anfiele, sowohl als Gesamtbetrag als auch in jeder Unionswährung;
- h) der CCP zur Verfügung stehende liquide Finanzmittel, getrennt nach Art der Mittel, einschließlich Bareinlagen, gebundener oder nicht gebundener Mittel, sowohl als Gesamtbetrag als auch in jeder Unionswährung;
- i) Gesamtbetrag der liquiden Finanzmittel, die in der Union niedergelassene Unternehmen oder Unternehmen, die Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, für die CCP gebunden haben.
- (2) Findet einer der in Artikel 6 genannten Indikatoren Anwendung, so bewertet die ESMA zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen die folgenden Elemente:
 - a) Identität der Liquiditätsgeber, die in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind;
 - b) durchschnittlicher und höchster aggregierter Tageswert der auf eine Unionswährung lautenden ein- und ausgehenden Zahlungen;
 - c) Umfang der Verwendung von Zentralbankgeld oder Rückgriff auf andere Unternehmen für Abwicklungs- oder Zahlungszwecke;
 - d) Umfang der Nutzung von Technologien wie die Distributed-Ledger-Technologie im Abwicklungs-/Zahlungsprozess der CCP;
 - e) Sanierungsplan der CCP;
 - f) für die CCP geltende Abwicklungsregelung;
 - g) Einrichtung einer Krisenmanagementgruppe für die CCP.

Artikel 3

Struktur der Clearingmitglieder der CCP

- (1) Die ESMA bewertet das in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Kriterium anhand folgender Elemente:
 - a) Clearingmitgliedschaft und, sofern darüber Informationen verfügbar sind, ob und welche Kunden oder indirekten Kunden, die in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, die Clearingdienste der CCP in Anspruch nehmen; und
 - b) die verschiedenen Optionen für den Zugang zu den Clearingdiensten der CCP (einschließlich unterschiedlicher Mitgliedschaftsmodelle und direkter Zugangsmodelle für Kunden) sowie jegliche Bedingungen für die Gewährung, Verweigerung oder Beendigung des Zugangs.
- (2) Findet einer der in Artikel 6 genannten Indikatoren Anwendung, so bewertet die ESMA zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen jegliche rechtlichen

oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die die CCP ihren Clearingmitgliedern im Hinblick auf den Zugang zu ihren Clearingdiensten auferlegt.

Artikel 4

Alternative Clearingdienste von anderen CCPs

- (1) Bei der Bewertung des in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kriteriums prüft die ESMA, ob in der Union niedergelassene Clearingmitglieder und Kunden Zugang zu einigen oder allen von einer CCP über andere CCPs erbrachten Clearingdiensten haben und ob diese CCPs gemäß den Artikeln 14 und 25 der genannten Verordnung zugelassen oder anerkannt sind.
- (2) Findet einer der in Artikel 6 genannten Indikatoren Anwendung, so prüft die ESMA zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen auch, ob sich die von der CCP erbrachten Dienstleistungen auf eine Derivatekategorie beziehen, die der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegt.

Artikel 5

Beziehungen, wechselseitige Abhängigkeiten oder sonstige Interaktionen der CCP

- (1) Bei der Bewertung des in Artikel 25 Absatz 2a Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Kriteriums prüft die ESMA, in welchem Umfang die CCP Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagert.
- (2) Findet einer der in Artikel 6 genannten Indikatoren Anwendung, so bewertet die ESMA zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Elementen die folgenden Elemente:
 - a) mögliche Auswirkungen auf die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten, wenn der Anbieter ausgelagerter Funktionen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Auslagerungsvereinbarungen nachzukommen;
 - b) Bedienung von in der Union niedergelassenen Handelsplätzen durch die CCP;
 - c) jegliche Interoperabilitätsvereinbarungen oder Cross-Margining-Vereinbarungen der CCP mit in der Union niedergelassenen CCPs oder Verbindungen zu anderen Finanzmarktinfrastrukturen in der Union, wie Zentralverwahrern oder Zahlungssystemen, oder Beteiligung an solchen Infrastrukturen.

Artikel 6

Indikatoren für die Mindestexposition von in der Union niedergelassenen Clearingmitgliedern und Kunden gegenüber der CCP

- (1) Für die Zwecke der Artikel 1 bis 5 gelten folgende Indikatoren:
 - a) Die maximale offene Position in auf Unionswährungen lautenden Wertpapiergeschäften, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, oder börsengehandelten Derivaten, die von der CCP im Zeitraum von einem Jahr

- vor der Bewertung gecleart wurden oder im Zeitraum von einem Jahr nach der Bewertung gecleart werden sollen, beträgt mehr als 1000 Mrd. EUR;
- b) der maximale ausstehende Nominalwert von auf Unionswährungen lautenden OTC-Derivategeschäften, die von der CCP im Zeitraum von einem Jahr vor der Bewertung gecleart wurden oder im Zeitraum von einem Jahr nach der Bewertung gecleart werden sollen, beträgt mehr als 1000 Mrd. EUR;
- c) die von der CCP auf Ebene der Clearingmitgliederkonten über einen Zeitraum von zwei Jahren vor der Bewertung auf Nettobasis berechneten, durchschnittlichen aggregierten Einschussanforderungen und Beiträge zum Ausfallfonds für von Clearingmitgliedern, die in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, bei der CCP gehaltenen Konten betragen mehr als 25 Mrd. EUR;
- die geschätzte, für den Zeitraum von einem Jahr vor der Bewertung berechnete, höchste Zahlungsverpflichtung von Unternehmen, die in der Union niedergelassen oder Teil einer in der Union auf konsolidierter Basis beaufsichtigten Gruppe sind, die aus dem Ausfall von mindestens den beiden größten einzelnen Clearingmitgliedern und ihren Konzerngesellschaften unter extremen, aber plausiblen Marktbedingungen resultieren würde, beläuft sich auf insgesamt mehr als 3 Mrd. EUR.

Für die Zwecke von Buchstabe d handelt es sich bei der Zahlungsverpflichtung um den, erforderlichenfalls in Euro umgerechneten, aggregierten Betrag der Mittelbindungen in allen Unionswährungen.

(2) Die ESMA kann auf der Grundlage der in den Artikeln 1 bis 5 spezifizierten Kriterien nur dann feststellen, dass es sich bei einer Drittstaaten-CCP um eine Tier 2-CCP handelt, wenn mindestens einer der in Absatz 1 genannten Indikatoren erfüllt ist

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

Für die Kommission Die Präsidentin Ursula VON DER LEYEN